

# Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen der VIVATIS Holding AG und verbundener Konzernunternehmen

- 1. Allgemeines, Geltungsbereich**
  - 1.1. Nachstehende Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt. Änderungen und Ergänzungen, sowie von den nachstehenden Einkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten, gelten nur dann als angenommen, wenn sie seitens VIVATIS als Zusatz dieser Bedingungen schriftlich bestätigt sind. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.
  - 1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten, gleich welcher Art, insbesondere von im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten angeführten Bestimmungen, gelten nur dann als angenommen, wenn diese VIVATIS ausdrücklich und explizit schriftlich anerkannt hat.
  - 1.3. Diese Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten bis zu ihrer Änderung für alle weiteren Bestellungen, selbst wenn darauf nicht mehr gesondert Bezug genommen wird.
  - 1.4. Seltenswigen seitens VIVATIS hat ausdrücklich keinen Erklärungswert und führt insbesondere nicht zur Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
  - 1.5. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass von VIVATIS eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, Zusagen gleich welcher Art (insbes. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen) für VIVATIS zu treffen. Diese bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung seitens VIVATIS.
  - 1.6. VIVATIS ist berechtigt, offenkundige Irrtümer (Schreib- und Rechenfehler, Tippfehler) in Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.
- 2. Angebote, Muster**
  - 2.1. Von Lieferanten gelegte Angebote sind für VIVATIS kostenfrei und begründen keinerlei Verpflichtung gleich welcher Art, dies selbst dann, wenn die Anbotsolegung über Anfrage bzw. Aufforderung durch VIVATIS erfolgt ist.
  - 2.2. Der Lieferant hat sich bei der Abgabe seines Angebotes genau an die Anfrage von VIVATIS zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert. Muster sind in jedem Fall VIVATIS kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 3. Bestellung**
  - 3.1. Bestellungen, Abschlüsse sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Eine Übermittlung per Telefax und per E-Mail ist zulässig. Mündlich bzw. telefonisch erteilte Bestellungen bzw. Änderungen und Ergänzungen von Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch VIVATIS.
  - 3.2. Sämtliche im Zusammenhang mit Anbotsolegung bzw. Bestellung oder Anfrage übersandene Unterlagen (z.B. Pläne, Muster, Rezepturen etc.) verbleiben im Eigentum von VIVATIS und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von VIVATIS weder ververvielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind VIVATIS unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird bzw. nach erfolgter Ausführung der Bestellung.
  - 3.3. In allen Schriftstücken des Lieferanten sind die entsprechenden Bestellnummern und die jeweils bestellte Abteilung von VIVATIS anzuführen. Lieferungen, Mitteilungen, Rechnungen, etc. ohne diese Angaben gelten als nicht eingelangt.
- 4. Preise**
  - 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise exkl. USt., die alle in Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwendungen des Lieferanten beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle mit Lieferung und Leistung des Lieferanten zusammenhängenden Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben. VIVATIS trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung von VIVATIS angeführt sind. Für eventuelle Bestellerweiterungen und Ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatzteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.
- 5. Rechnung, Zahlungsmodalitäten**
  - 5.1. Rechnungen sind nach dem Eingang der Ware unter der Angabe der Bestellnummer von VIVATIS und des Bestelldatums per Post zuzusenden. Rechnungskopien und Teilrechnungen sind als solche ausdrücklich zu kennzeichnen, in den Rechnungen ist die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Bei zwischenstaatlichen Lieferungen innerhalb der EU ist die UID-Nummer beider Vertragspartner zwingend anzuführen. Alle Rechnungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen des UStG (insbes. § 11 UStG) vollinhaltlich entsprechen. VIVATIS behält sich vor, ausschließliche Rechnungen, die vorstehende Kriterien erfüllen, zu bearbeiten.
  - 5.2. Sofern schriftlich keine andere Zahlungsbedingungen vereinbart werden, erfolgt die Bezahlung der Rechnungen nach Wahl von VIVATIS entweder innerhalb von
    - 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder
    - 45 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder
    - 90 Tage netto ohne Abzug.
  - 5.3. Die Frist läuft ab Eingang der Rechnung und Ware bei VIVATIS.
  - 5.4. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu der mit VIVATIS akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können bei Mängeln innerhalb der Zahlungsfrist von VIVATIS zurückgesandt werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtig gestellten Rechnung zu laufen. Bei fehlerhafter Leistung ist VIVATIS berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Ganze zurückzuhalten; dies, ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
  - 5.5. Zahlungen können nach Wahl von VIVATIS durch Scheck oder Überweisung erfolgen. Die Zahlung an eine österreichische Bank mit gleichzeitigem Überweisungsauftrag an den Lieferanten gilt als Zahlung an den Lieferanten.
  - 5.6. Sämtliche Bankspesen gehen zu Lasten des Lieferanten.
  - 5.7. VIVATIS ist berechtigt, ihre Verbindlichkeiten bzw. Forderungen gegenüber den Lieferanten mit Forderungen an den Lieferanten aufzurechnen; dies selbst dann, wenn die Forderung von VIVATIS an den Lieferanten noch nicht fällig gestellt wurde.
  - 5.8. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegen VIVATIS mit Forderungen an VIVATIS aufzurechnen.
  - 5.9. Der Lieferant ist verpflichtet, den Lieferanten und Leistungen an VIVATIS entstehen, sind ohne schriftliche Zustimmung seitens VIVATIS nicht zulässig.
  - 5.10. Eine Zahlung seitens VIVATIS hat keine damit einhergehende Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung zur Folge und hat somit keinen Einfluss auf VIVATIS gegenüber dem Lieferanten allenfalls zustehende Ansprüche aus der Vertragserfüllung (etwa Rechte aus Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz).
- 6. Lieferung, Versand, Verpackung**
  - 6.1. Die Lieferung hat hinsichtlich Ausführung, Inhalt (Liefertermin oder Lieferzeitraum und festgelegter Lieferort), Umfang und Auffüllung in Teillieferungen der Bestellung bzw. Vorgaben von VIVATIS zu entsprechen. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens VIVATIS zulässig.
  - 6.2. Sämtlichen Lieferungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben der Bestelldaten beizuschließen.
  - 6.3. Im Falle der Zulässigkeit von Teil-, Rest- oder Musterlieferungen sind diese jeweils als solche zu kennzeichnen.
  - 6.4. Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt, Lieferung zu einem früheren Zeitpunkt bzw. Teillieferungen durchzuführen.
  - 6.5. Die gelieferte Ware wird seitens VIVATIS nur dann übernommen, wenn diese handelsüblich und sachgemäß verpackt ist und nach den Versandvorschriften von VIVATIS abfertigert wurde.
  - 6.6. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat die Anlieferung auf genormten Euro-Mehrwegpaletten zu erfolgen; die Rückgabe bzw. der Austausch der Paletten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, die dafür anfallenden Lizenzgebühren ordnungsgemäß abzuführen. Im Fall der Entsorgung der Transportverpackung durch VIVATIS oder dessen Kunden bzw. Einkaufsanschlussbetriebe verpflichtet sich der Lieferant zu einer entsprechenden Vergütung der Entsorgungskosten. Dem Lieferanten steht es frei, sich an einem anderen geeigneten Entsorgungsmodell zu beteiligen. In diesem Fall entfällt die Vergütung.
  - 6.7. Für die Ermittlung von Gewicht und Anzahl der gelieferten Ware sind die Feststellungen von VIVATIS maßgebend.
  - 6.8. Der Lieferant ist verpflichtet, den geltend gemachten Gesetzen und Verordnungen (insbesondere der EU-Verordnungen und EU-Richtlinien) entsprechenden Warenverkehrsbescheinigungen, gegebenenfalls ordnungsgemäß ausgestellte Ursprungszeugnisse, sonstige Warenatteste und -Dokumente termin- und ordnungsgemäß vorzulegen. Der Lieferant hat VIVATIS für den aus der Nichtbefolgung der Versandvorschriften und/oder der nicht ordnungsgemäßen Vorlage der vorgenannten Nachweise und Dokumente entstandenen Schaden schad- und klaglos zu halten.
  - 6.9. Der Lieferant ist verpflichtet, die für die jeweilige Bestellung spezifisch geltenden Vorschriften und Regelungen (ONORMEN, DIN, etc.) einzuhalten.
  - 6.10. Der Lieferant hat Waren, die mit Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verbrauchsdatum ausgezeichnet sind, so zeitig auszuliefern, dass am vereinbarten Bestimmungsort zumindest die handelsübliche oder ausdrücklich vereinbarte Restlebensdauer verbleibt.
  - 6.11. Nachmessen sendungen werden nicht angenommen.
- 7. Lieferzeit**
  - 7.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
  - 7.2. Die Lieferfrist beginnt mit dem in der Bestellung seitens VIVATIS aufscheinenden Datum.
  - 7.3. Sobald der Lieferant erkennt, dass er die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er VIVATIS dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten und VIVATIS hierüber schriftlich zu informieren. Das Recht von VIVATIS vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bleibt diesfalls unberührt.
  - 7.4. Bei Verzug des Lieferanten obliegt es VIVATIS, nach eigener Wahl Vertragserfüllung und Ersatz des Verspätungsschadens zu fordern oder ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. VIVATIS ist weiters berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Deckungskäufe zu tätigen.
- 8. Pönale**
  - 8.1. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist er gegenüber VIVATIS zur Zahlung einer Pönale in der Höhe des doppelten Auftragswertes pro Verstoß verpflichtet, welche nicht dem richterlichen Maßigungsrecht unterliegt. Schadenersatzansprüche von VIVATIS bleiben davon unberührt.
- 9. Gefährtragung, Eigentumsübergang**
  - 9.1. Hinsichtlich Gefährtragung sind die Bestimmungen der Incooterms 2010 maßgebend.
  - 9.2. Das Eigentum und die Gefahr an den gelieferten Waren geht auf VIVATIS Zug um Zug mit der tatsächlichen ordnungsgemäßen Lieferung, sofern diese von VIVATIS angenommen wurde, über. Einen Eigentumsvorbehalt gleich welcher Art (z.B. verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretung sowie Kontokorrent oder Konzernvorbehalt), Retentionsrechte und Sicherungseigentum werden seitens VIVATIS ausnahmslos nicht anerkannt.
- 10. Fertigungsmittel und Unterlagen**
  - 10.1. Fertigungsmittel oder Unterlagen, die VIVATIS dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben ausschließliches Eigentum von VIVATIS und kann VIVATIS hierüber frei verfügen.
  - 10.2. Der Lieferant hat die im Eigentum von VIVATIS stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen ausschließlich anlässlich der Ausführung von Aufträgen von VIVATIS zu verwenden und auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu warten, instand zu halten, bei Abnutzung zu ersetzen und gegen jegliche Schäden zu versichern.
  - 10.3. Die im Eigentum von VIVATIS stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Einwilligung von VIVATIS betriebsfremden oder dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden. Sobald diese Gegenstände zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, sind diese nach Abwicklung der betreffenden Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an VIVATIS zurückzustellen.
  - 10.4. Diese Regelungen gelten auch für Fertigungsmittel oder Unterlagen, die dem Lieferanten zur Ausarbeitung von Angeboten zur Verfügung gestellt wurden. Diese sind dann mit der Erstellung des Angebotes vollständig zurückzustellen.

- 11. Gewährleistung**
  - 11.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die vertragskonforme Ausführung der Lieferung bzw. Leistung die ausdrücklich spezifizierten, in anderer Weise zugesicherten oder allgemein voraussetzenden Eigenschaften haben und den einschlägigen Bestimmungen und Normen insbesondere im Hinblick auf die innerhalb der Europäischen Union geltenden Vorschriften entsprechen.
  - 11.2. Des Weiteren gewährleistet der Lieferant die Eignung seiner Lieferung bzw. Leistung für den konkreten Bedarfsfall sowie die Übereinstimmung der in Gebrauchsanweisungen, Prospekten, usw. enthaltenen Angaben.
  - 11.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist und beginnt mit der rechtlich wirksamen tatsächlichen Übernahme der Ware zu laufen.
  - 11.4. Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten betrifft alle von ihm gelieferten Waren, auch wenn diese oder Teile von diesen nicht vom Lieferant hergestellt wurden. Nach Mängelbehebung und nach jedem Behebungsversuch durch den Lieferanten beginnt die genannte Frist von neuem zu laufen. Die Gewährleistungsfrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen.
  - 11.5. Ist eine Ware mangelhaft, so kann VIVATIS – selbst bei geringfügigen Mängeln – nach eigener Wahl sofort Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Preiserminderung sowie Schadenersatz anstelle Verbesserung fordern. Kommt der Lieferant dem Verlangen von VIVATIS nach Ersatzlieferung, Nachbesserung, Preiserminderung oder Schadenersatz nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so kann VIVATIS vom Vertrag zurücktreten.
  - 11.6. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Pflicht zur Mängelrüge gemäß §§ 377 f UGB wird hiermit ausdrücklich abgedungen. Eine Mängelrüge muss jederzeit bis zum Ende der Gewährleistung erfolgen.
  - 11.7. In dringenden Fällen, bei Gefahr in Verzug, bei Ablehnung von Verbesserung und/oder Nachlieferung ist VIVATIS berechtigt, die Mängel – unbeschadet der weiteren Haftung des Lieferanten – auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen.
  - 11.8. Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der Lieferant zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der Lieferant auch für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben. Der Lieferant wird VIVATIS von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter umfassend freistellen.
  - 11.9. Die Mängelbehebung hat umgehend nach Aufforderung durch VIVATIS zu erfolgen. Die Mängelbehebung hat, wenn nötig – unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen – im Mehrschichtbetrieb durch Überstundenleistung oder durch Sonn- und Feiertagsansatz zu erfolgen.
  - 11.10. War der Lieferant zur Mängelbehebung trotz zweier Versuche nicht in stande, so ist VIVATIS berechtigt, den Mangel durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen.
  - 11.11. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist trotz Ersatzlieferung wieder Mängel an gleichen oder verschiedenen Teilen der Lieferung auf, so ist der Lieferant verpflichtet, auch so im Hinblick auf die Mängel durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Änderung der Herstellungsverfahren, Warenzusammensetzung usw. zu beheben.
  - 11.12. Bei der Lieferung von Lebensmitteln, Zusatzstoffen und sonstigen Stoffen zur Lebensmittelherstellung und bei Verpackungsmaterialien, welche bei der Verarbeitung bzw. Abpackung mit Lebensmitteln in Berührung kommen, garantiert der Lieferant, dass sie den zur Zeit der Warenübergabe geltenden österreichischen Gesetzen und europäischen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Lebensmittelrechtes und anderer damit in Verbindung stehender Verordnungen entsprechen. Der Lieferant garantiert darüber hinaus, dass die gelieferten Waren weder gentechnisch veränderte Organismen sind, noch solche enthalten und auch nicht aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen worden sind.
  - 11.13. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren mikrobiologisch in unbedenklichen Zustand sind, und darin keine verbotenen oder physiologisch bedenklichen Stoffe und/oder keine deklarationspflichtigen Stoffe, welche nicht deklariert worden sind, enthalten sind.
  - 11.14. Der Lieferant gewährleistet die Übereinstimmung der Lieferung mit der Auszeichnung.
  - 11.15. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren keine anderen, als die technisch unvermeidbaren Begleit- oder Zusatzstoffe enthalten.
  - 11.16. Der Lieferant hat auf Anforderung von VIVATIS entsprechende Zertifikate und Nachweise zur Verfügung zu stellen.
- 12. Produkthaftung**
  - 12.1. Wird VIVATIS aufgrund der Inanspruchnahme infolge einer Produkthaftung von einem Kunden oder sonstigen Dritten in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Lieferant VIVATIS klag- und schadlos zu halten, soweit der Schaden durch die Fehlerhaftigkeit der Ware im Bereich des Lieferanten oder seiner Vorlieferanten, etc. liegt. Der Lieferant verpflichtet sich, VIVATIS alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung einer fehlerhaften Ware zweckdienlich sind (Warnhinweise, Zulassungsvorschriften, etc.). Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes begründen könnten, so verpflichtet sich der Lieferant, VIVATIS dieses unverzüglich mitzuteilen. Einschränkungen jeglicher Art der für den Lieferanten aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Lieferant nach diesem Gesetz oder anderer Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
  - 12.2. VIVATIS ist zur Rückgabe von Ware berechtigt, vor deren Kauf bzw. Gebrauch wegen Gefahr für Gesundheit oder Sicherheit auf Grund behördlicher Beanstandung öffentlich gewarnt wird. Das Rückgaberecht besteht während einer Frist von einem Monat nach öffentlicher Warnung und ist der Lieferant und ist der Lieferant verpflichtet, VIVATIS hinsichtlich sämtlicher damit einhergehender Aufwendungen schad- und klaglos zu halten.
- 13. Schutzrechte, Haftung**
  - 13.1. Der Lieferant hat VIVATIS hinsichtlich jeglicher durch die gelieferte Ware oder deren Benutzung entstandenen Streitigkeiten, insbesondere hinsichtlich Patente, Warenzeichen, Muster, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland schad- und klaglos zu halten.
  - 13.2. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt sowohl für sein eigenes Verschulden als auch für das Verschulden Dritter an VIVATIS und stellt ABSG für das Verschulden seiner Gehilfen.
  - 13.3. VIVATIS haftet dem Lieferanten gegenüber nur bei vorsätzlichem Handeln, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine weitergehende Haftung festlegen.
  - 13.4. Der Lieferant hält VIVATIS für alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos, die auf die Fehlerhaftigkeit seiner Ware zurückzuführen sind. Er verpflichtet sich, VIVATIS bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte sämtliche zur Abwehr dieser Ansprüche erforderlichen Informationen zu geben und auf Wunsch von VIVATIS einem Prozess auf dessen Seite als Nebenintervenient beizutreten.
- 14. Arbeitsergebnisse**
  - 14.1. VIVATIS ist berechtigt, Arbeitsergebnisse des Lieferanten ganz oder teilweise zu veröffentlichen, wenn diese ausschließlich für VIVATIS erstellt worden sind. Die Veröffentlichung solcher Arbeitsergebnisse so wie die Verwendung solcher Arbeitsergebnisse zugunsten Dritter durch den Lieferanten ist nur bei vorheriger Zustimmung von VIVATIS zulässig.
- 15. Höhere Gewalt**
  - 15.1. Leistungsstörungen bedingt durch höhere Gewalt, Arbeitskampfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen und sonstige unabwehrbare Ereignisse berechtigen weder VIVATIS noch den Lieferanten zur Geltendmachung von Forderungen gleich welcher Art.
  - 15.2. Führen Ereignisse höherer Gewalt zu einer Einschränkung oder Einstellung der Produktion von VIVATIS oder verhindern diese den Abtransport der Ware oder den von VIVATIS hergestellten Produkten zu den Abnehmern, so ist VIVATIS für die Dauer und den Umfang der Wirkung solcher Störungen von der Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung befreit. Erforderlichenfalls wird der Lieferant in solchen Fällen die Ware bis zur Übernahme durch VIVATIS oder durch dessen Abnehmer auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß lagern.
  - 15.3. Termine und Fristen, die durch das Eintreten der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt verlängert.
  - 15.4. Der Lieferant hat in Fällen höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und VIVATIS darüber laufend zu informieren.
  - 15.5. Sollte ein Fall höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann VIVATIS ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
- 16. Abtretungen, Verpflichtungen**
  - 16.1. Eine Abtretung bzw. Weitergabe von Rechten seitens des Lieferanten an Dritte ist (insbesondere unter Verweis auf Pkt. 5.8.) ausgeschlossen, es sei den, VIVATIS stimmt dieser schriftlich zu.
- 17. Geheimhaltung**
  - 17.1. Die Bestellung und damit verbundenen Angaben, Unterlagen usw. sind als Geschäftsgeheimnis von VIVATIS strikt vertraulich zu behandeln.
  - 17.2. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet.
  - 17.3. Für den Fall eines Verstoßes gegen die gebotene Geheimhaltungspflicht wird eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von € 50.000,- vereinbart, die nicht dem richterlichen Maßigungsrecht unterliegt.
- 18. Teilunwirksamkeit**
  - 18.1. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 19. Zuwendungen an Mitarbeiter**
  - 19.1. Dem Lieferanten ist es untersagt, den Mitarbeitern von VIVATIS irgendwelche Zuwendungen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Schadenersatzansprüche sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung bleiben daher vorbehalten.
- 20. Schriftform**
  - 20.1. Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.
- 21. Erfüllungsort , Gerichtsstand**
  - 21.1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. die Leistung auftragsgemäß zu erbringen ist.
  - 21.2. Der Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche ist Linz. Es bleibt VIVATIS vorbehalten, den Lieferanten einen anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu nennen.
- 22. Anwendbares Recht**
  - 22.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen VIVATIS und dem Lieferanten ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn der Lieferant seinen Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich hat.
- 23. Aktualität**
  - 23.1. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen sind in Ihrer jeweils gültigen Fassung unter [www.vivatis.at](http://www.vivatis.at) einzusehen.